

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Klima- und Umweltschutz, Regionen und
 Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157502/263-2026
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
 2026-0.271.926

Bearbeitung
 Mag. Sabina
 Struglioska

02742/9005-
 Durchwahl
 12158

Datum
 02. Juni 2026

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien erlassen werden (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz – BattMüG 2026) und das AWG 2002 geändert wird (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 02. Juni 2026 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Begleitgesetz zur Umsetzung der EU-Batterienverordnung im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien und das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Batterien erlassen werden (Batterien-Marktüberwachungs-Gesetz – BattMüG 2026) und das AWG 2002 geändert wird (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I:

Zu § 9 Abs. 3:

Es wird angeregt, in § 9 Abs. 3 klarzustellen, dass auch Demontagen – wie in Art. 61 Abs. 1 EU-Batterienverordnung vorgesehen – für private, nicht gewerbliche Nutzer kostenlos sind.

Zu § 11 Abs. 3:

Weiters wird nahegelegt, in § 11 Abs. 3 Z 2 zu verdeutlichen, dass die Ermittlung, ob die Abholung einer Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugbatterie durch einen Hersteller oder durch das Sammelsystem erfolgt, ebenfalls zu den Aufgaben der Koordinationsstelle zählt.

Zu Artikel II:Zu § 42:

Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob sich die Änderungen (wie Z 13 und 14 bisher) nur auf IPPC-Behandlungsanlagen und Seveso-Betriebe beziehen oder sich auf sämtliche Verfahren gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 richten. Eine Anwendung auf sämtliche Verfahren nach § 37 Abs 1 AWG 2002 ist unionsrechtlich nicht geboten und schon aus Effizienzgründen abzulehnen. Eine Klarstellung ist, um Rechtsunsicherheit und Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, dringend erforderlich. Dies gilt auch für die Anordnung, dass Umweltorganisationen nur im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Parteistellung haben.

Weiters ist das Verhältnis der in Aussicht genommenen Änderung zu der in § 42 Abs 1a AWG 2002 vorgesehenen „Missbrauchsklausel“ unklar. Der Europäische Gerichtshof erachtete „Missbrauchsklauseln“, die die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens gewährleisten, als zulässig (EuGH 15. Oktober 2015, C-137/14 Rz 81). Bislang wurde ein erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren jedenfalls dann als missbräuchlich oder unredlich angesehen, wenn es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das Vorbringen im Verwaltungsverfahren zu erstatten und ihn an der Unterlassung nicht nur ein leichtes Verschulden traf (ErläutRV 2561 BlgNr 27. GP 5 f). Mit der nun vorgesehenen Änderung würde allerdings eine Privilegierung jener Umweltorganisationen eintreten, die dem verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Gänze (bewusst) fernblieben. Denn für diese findet – nach dem Wortlaut – § 42 Abs. 1a AWG 2002 keine Anwendung. Eine solche Privilegierung wird äußerst kritisch betrachtet und abgelehnt, weil eine rasche und effiziente Entscheidungsfindung erschwert wird.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau